



I. Fertigung

I. Fertigung

ERKLÄRUNG.

- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- WOHNGEBÄUDE 2 GESCHOSSIG 30° DACHN.
- WOHNGEBÄUDE 1 GESCHOSSIG 22-25° DACHN.
- WOHNGEBÄUDE 1 GESCHOSSIG 22-25° DACHN. NUR STOCKWERKSZAHL, DACHNEIGUNG UND FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH.
- GARAGEN 1 GESCHOSSIG FLACH BZW. ZUFAHRTSWEGE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTRÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- HINTERE- UND VORDERE BEBAUUNGSRENZE

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 23. Februar 1965 BIS 25. März 1965 AUFGELEGEN.

Ordnungsbekanntgabe am 1. Februar 1965

TEILBEBAUUNGSPLAN:

GEMEINDE: A S S E N H E I M / P F.
IM KLEINEN BRÜHL

REINES WOHNGEBIET
M 1:1000

Genehmigt
mit RE. vom 25. 5. 1965
Az. 421-521-*La 3/2*
Neustadt an der Weinstraße,
den 25. 5. 1965
Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag



Assenheim / Pf., den 1. Februar 1965
BÜRGERMEISTER:
In Vertretung: *P. Engmann*

NEUSTADT / WSTR. IM FEB. 1965
DER ARCHITEKT:

Michael Gooss
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Teilbebauungsplan "Im kleinen Brühl" der Gemeinde Assenheim/Pf.

Textliche Festlegung:

Auf Grund des § 24 GO. für Rheinland-Pfalz vom 5.10.54 (GBl. S. 317) in Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.60 (BGBI. I. S. 341) wird nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. März 1965 für den Teilbebauungsplan "Im kleinen Brühl" folgende Satzung erlassen:

- § 1
Die Baukörper sind einfach und klar zu halten. An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Ganzen stehen, und den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Dachaufbauten sind untersagt.
- § 2
Nebengebäude sind in Form und Gestaltung den Vorder- u. Nachbargeb. anzupassen.
- § 3
Die Dacheindeckung hat in Tonziegel zu erfolgen. Helle Dacheindeckungen sind untersagt.
- § 4
Die Anstriche der Baukörper müssen in hellen Tönen vorgenommen werden.
- § 5
Die Einfriedigungen sind in leichter Form vorzunehmen. Rohrgeländer sind untersagt.
- § 6
Mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG. wird der Bebauungsplan einschl. der textlichen Festlegung rechtsverbindlich.

Begründung:

- § 1
Zur Erschließung von *14* Bauparzellen hat die Gemeinde Assenheim für die Gewanne "Im kleinen Brühl" einen Bebauungsplan aufgestellt. Durch diesen Bebauungsplan soll dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen werden.
- § 2
Die anfallenden Baukosten für den Straßenbau betragen ca. *100.000,-* DM. Die Aufteilung der Kosten erfolgt durch die Satzung der Gemeinde.
- § 3
Der Bebauungsplan soll sofort verwirklicht werden. Hierzu ist erforderlich daß die Beteiligten zum Zwecke der Erschließung und der Versorgung die notwendigen Grundflächen bereitstellen.



Assenheim/Pf., den 26. März 1965
Gemeindeverwaltung
Assenheim in Vertretung: *P. Engmann*
Der Bürgermeister:

Baukosten nach 1. Plan vom 7.3.66